

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

27. August 2014

Revision der Seilbahnverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Entwürfen der revidierten Seilbahnverordnung und der Verordnung über die technischen Leiter Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme folgt dem der Vernehmlassung beiliegenden Fragenkatalog.

Zur Frage 1

"Sind Sie mit der Stossrichtung der Revisionsentwürfe einverstanden?"

Die Revision bezweckt, Erfahrungen mit der Anwendung der Seilbahngesetzgebung aus den letzten Jahren zu berücksichtigen und einzelne Lücken zu schliessen. Im Grundsatz opponieren wir den Anpassungen, die im Bestreben nach grösstmöglicher Sicherheit erfolgt sind, nicht. Allerdings stellt sich für den Kanton Aargau, der lediglich über vereinzelte Kleinskilifte verfügt, die Frage, ob die Verhältnismässigkeit der Bestrebungen auch bei Kleinstanlagen gewahrt bleibt. So erachten wir die pauschale Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die technischen Leiter (VtL) auf alle kantonal bewilligten Seilbahnen als zu weitgehend. Der Betrieb von nicht ortsfesten Kleinskiliften, der ohnehin aufgrund Schneemangels nur selten in Frage kommt, sollte nicht aufgrund zu rigider pauschaler Sicherheitsvorschriften gänzlich verunmöglicht werden. In diesem Sinne beantragen wir, die Sicherheitsanforderungen für kantonal bewilligte Kleinskilifte nicht zu erhöhen.

Zur Frage 2

"Sind Sie dafür oder dagegen, dass zum Nachweis der Sicherheit kantonal bewilligter Anlagen dieselben Unterlagen einzureichen sind wie für eidgenössisch bewilligte Anlagen? Aus welchen Gründen?"

Für Kleinskilifte erachten wir die Gleichstellung mit eidgenössisch konzessionierten Seilbahnanlagen in Bezug auf die Sicherheitsnachweise als nicht gerechtfertigt. Die völlig unterschiedlichen Risiken verlangen auch eine differenzierte Behandlung im Bewilligungsverfahren.

Zur Frage 3

"Teilen Sie die Auffassung, dass die systematische Überprüfung der Seilrechnung durch ein zweites Augenpaar erforderlich ist, da eine korrekte Seilrechnung unabdingbare Voraussetzung für die sichere Konstruktion der Seilbahn ist?"

Die Einführung des Vieraugenprinzips bei der Prüfung der Seilrechnung scheint grundsätzlich sinnvoll. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob die Massnahme bei kleinen Skiliften nicht über das Ziel hinausschiesst.

Zu den Fragen 4 und 5

"Sind Sie einverstanden mit den Anforderungen an die Ausbildung: a) der technischen Leiter eidgenössisch bewilligter Seilbahnen?

b) der stellvertretenden technischen Leiter eidgenössisch bewilligter Seilbahnen?

c) der technischen Leiter kantonal bewilligter Seilbahnen?

d) der stellvertretenden technischen Leiter kantonal bewilligter Seilbahnen?

Wären Sie mit strengeren oder weniger strengen Anforderungen an die Ausbildung dieser Personen einverstanden?"

Die Anforderungen an die Ausbildung erscheinen in Bezug auf kantonal bewilligte Skilifte als hoch. Insbesondere ein Nachweis der seilbahnspezifischen Betriebserfahrung, die eine mindestens einjährige Berufspraxis voraussetzt, dürfte von neuen Betreibern nur schwer zu erbringen sein. Im Übrigen beantragen wir – wie bereits dargelegt –, auf die Ausdehnung des Geltungsbereichs der VtL auf kantonal bewilligte Kleinskilifte zu verzichten.

Zur Frage 6

"Fehlt aus Ihrer Sicht die Regelung einer wichtigen Frage? Wenn ja, welche Regelung würden Sie vorschlagen?"

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- marcel.hepp@bav.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt